Stadt Wiehl
Umweltprotokoll

zum

Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 44
„Behinderten Werkstätten Faulmert“
3. Änderung

als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB
im beschleunigten Verfahren

Stand: 06. Februar 2024

Bearbeitung:

HKR
Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Umwelt ▪ Stadt ▪ Land

Alte Rathausstraße 4
51545 Waldbröl
Telefon: 02291-927803-0
E-mail: info@hkr-landschaftsarchitekten.de

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINLEITUNG 1
2 ZIELE UND INHALTE DES BP NR. 67 "IM UNTEREN MARKTFELD" 1
3 DARSTELLUNG VON LANDSCHAFTSPLÄNEN SOWIE VON SONSTIGEN PLÄNEN, INSBESONDERE DES WASSERS-, ABFALL- UND IMMISSIONS- SCHUTZRECHTS .. 3
4 AUSWIRKUNGEN AUF DIE BELANGE DES UMWELTSCHUTZES, EINSCHLIESSLICH DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE 4
4.1 Schutzgut Biotope - Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt 5
4.2 Schutzgut Fläche 8
4.3 Schutzgut Boden 8
4.4 Schutzgut Wasser 9
4.5 Schutzgut Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft 10
4.6 Schutzgut Landschaft 11
4.7 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung 11
4.8 Schutzgut Kulturgüter, Kulturelles Erbe, Sachgüter 12
4.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern 12
5 BERÜCKSICHTIGUNG DER ANFÄLLIGKEIT DES VORHABENS FÜR SCHWERE UNFÄLLE ODER KATASTROPHEN 13
6 AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN / EMISSIONEN 13
7 REFERENZLISTE DER QUELLEN 15

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches, o.M. (©Geobasis NRW) 2
Abb. 2: Städtebaulicher Entwurf, o. M. (HKS 2021) 3
Abb. 3: Blick Richtung Norden entlang des Planbereiches 5
Abb. 4: Blick auf die Gebäude und den gärtnerisch genutzten Bereich 6
Abb. 5: Blick von Norden auf den Garten und die vorhandene Bebauung 6
Abb. 6: Blick auf den Höhlenbaum im Nordwesten 7

1 EINLEITUNG

In einem Umweltprotokoll werden als separates Dokument zur Begründung zum Bebauungsplan gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale, welche durch die getroffenen Festsetzungen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes prognostizierbar sind, entsprechend des Planungsstandes überschlägig dargestellt und bewertet.

Das Umweltprotokoll ist Bestandteil zur Begründung der 3. Änderung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 44 „Behinderten Werkstätten Faulmert“ der Stadt Wiehl. Das Ergebnis des Umweltprotokolls ist im Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ für den Planbereich. Dabei werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden:

- erheblich
- nicht erheblich
- teilweise erheblich
- vorübergehend erheblich

Bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen ein wichtiger Indikator. Nicht ausgleichbare Auswirkungen, wie z.B. die dauerhafte Bodenversiegelung schutzwürdiger Böden bei gleichzeitig fehlenden Entsiegelungsmöglichkeiten, werden grundsätzlich als erheblich eingestuft.

2 ZIELE UND INHALTE DER 3. ÄNDERUNG DES BP Nr. 44 „Behinderten Werkstätten Faulmert“

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Wiehl hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Behinderten Werkstätten Faulmert“ nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren) für den Änderungsbereich beschlossen.
Ziel der Planung ist es, auf dem bereits bebauten Grundstück (Gemarkung Weihershagen, Flur 45, Flurstück 130) zusätzlich zu den Bestandsgebäuden der Behindertenwerkstätten Oberberg BWO GmbH in Wiehl Faulmert, Anbauten zu ermöglichen.
Ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (wie im vorliegenden Fall) kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche von maximal 20.000 Quadratmetern festgesetzt wird.
Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Bereich der Grundstücke der Behindertenwerkstätten südwestlich der Ortslage Faulmert an der „Faulmerter Straße“ in Richtung Wiehl-Mühlen.
Bei dem Planbereich handelt es sich um teils bebaute, versiegelte Fläche, diese besteht aus Gebäuden mit angrenzenden Lager- und Parkflächen mit Zuwegung.
Der Gartenbereich ist parkähnlich mit gepflasterten Wegen und Scherrasenfläche gestaltet. Zusätzlich befinden sich einige Ziersträucher im Norden des Untersuchungsraumes. Im Osten grenzt das Gebiet an einen Laubwald an.

Das Plangebiet enthält Biotoptypen von geringer bis mittlerer ökologischer Bedeutung. Die Ziersträucher im Norden bieten geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte für planungsrelevante Arten. Es ist nicht auszuschließen, dass die Gebäude Quartierpotenzial für Fledermausarten haben. Die asphaltierten Flächen weisen keine ökologische Bedeutung auf.

Der Vorhabenbereich ist in Abbildung 1, der Bebauungsplan Nr. 44 in Abbildung 2 dargestellt.

Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches, o.M. (©Geobasis NRW)

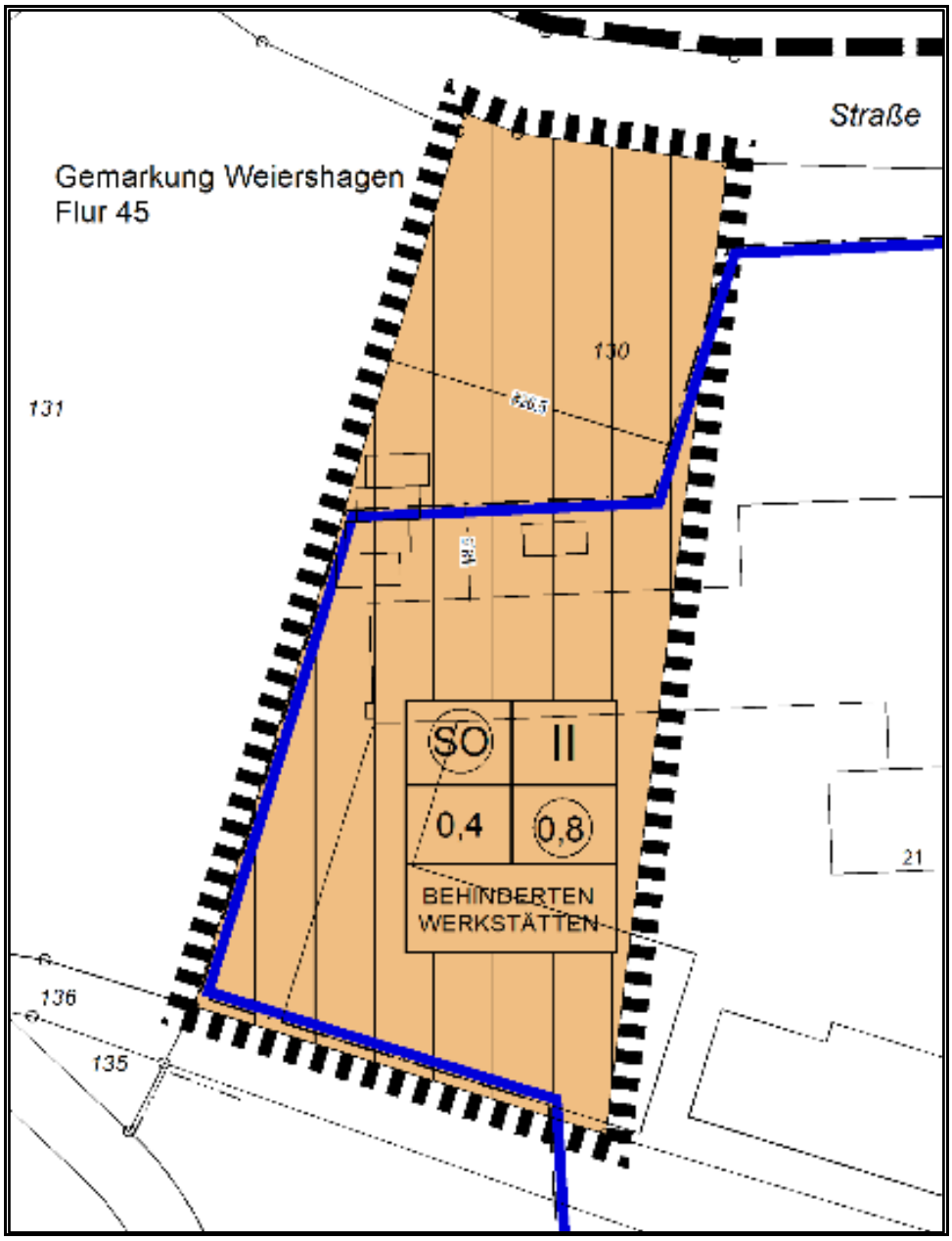

Abb. 2: Bebauungsplan Nr. **44** / 3. Änderung, Entwurf (HKS Gerhard Kunze 2023)

3 DARSTELLUNG VON LANDSCHAFTSPLÄNEN SOWIE VON SONSTIGEN PLÄNEN, INSBESONDERE DES WASSERS-, ABFALL- UND IMMISSIONS-SCHUTZRECHTS

In folgenden übergeordneten Plänen und Programmen sowie informellen Planungen werden Zielaussagen zum Planbereich des BP Nr. 44 getroffen:

<u>Landesentwicklungsplan</u>
Im August 2019 trat ein neuer Landesentwicklungsplan in Kraft. Zur Zeit des Erstellens dieses Berichtes lag keine aktualisierte zeichnerische Darstellung des LEPs 2019 vor. Die zeichnerische Darstellung des LEP NRW Stand 2016 stellt das Plangebiet als „Freiraum“ dar.

Regionalplan
Im Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln (Stand 2018), ist das Plangebiet überwiegend als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ mit Überlagerung der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ angezeigt.

Flächennutzungsplan
Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wiehl ist die Fläche des Plangebietes als „Sonderbaufläche“ dargestellt.

Landschaftsplan
Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes 9 Wiehl.

Besonders oder streng geschützte Arten
Konkrete Hinweise über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen nicht vor.

In der parallel durchgeführten Artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 44 BNatSchG wird geprüft, ob für die sog. „planungsrelevanten Arten“, die im Einwirkungsbereich des Planvorhabens potenziell auftreten könnten, der Fortbestand der lokalen Population einer Art gewährleistet ist bzw. nicht erheblich beeinträchtigt wird und die ökologische Funktion von Lebensstätten gesichert wird („Stadt Wiehl - Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum des Bebauungsplanes Bebauungsplan Nr. 44 „Behinderten Werkstätten Faulmert“ 3. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren, HKR, Februar 2024).

Kulturdenkmale/Kulturlandschaftsbereiche
Das Plangebiet liegt innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Homburger Land (KLB 22.07) der Landesplanung (www.kuladig.de).

Sonstige aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege schutzwürdige und geschützte Flächen und Objekte
Es sind keine gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz NW geschützten Biotope, FFH- oder Vogelschutzgebiete innerhalb eines Radius von 300 m um das Plangebiet vorhanden.
Östlich, in einem Abstand von ca. 100 m befindet sich ein Biotopverbund „VB-K-5011-016 Laubwaldkomplex "In den Eichen südwestlich Wiehl“ der deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet GM-112 Laubwaldkomplex „In den Eichen“ liegt.

4 AUSWIRKUNGEN AUF DIE BELANGE DES UMWELTSCHUTZES, EINSCHLIESSLICH DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE

Als Folge der Festsetzungen der Änderung des BP Nr. 44 treten mit Inkrafttreten noch keine umweltrelevanten Auswirkungen auf. Erst mit Erteilung einer Baugenehmigung und Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten sind umweltrelevante Auswirkungen durch bau-, anlage- und ggf. betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu erwarten.

4.1 Schutzgut Biotope - Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Die Erfassung der Biotop- und Nutzungsstrukturen erfolgte am 30.01.2024 im Rahmen einer Begehung des Plangebietes. Der Änderungsbereich wird durch einen hohen Anteil von bebauten und versiegelten bzw. teilversiegelten Flächen geprägt.
Die betroffenen Biotopstrukturen besitzen eine *geringe bis mittlere ökologische Bedeutung* und sind prinzipiell nach 30 Jahren wiederherstellbar.

Abb. 3: Blick Richtung Norden auf die gärtnerisch gestaltete Fläche

Abb. 4: Blick von Norden auf die Gebäude und angrenzenden Lager- und Parkbereich

Abb. 5: Blick von Süden auf den Garten und die vorhandene Bebauung

Abb. 6: Dach des überplanten Gebäudes

Die geplante Bebauung geht mit einer Neuversiegelung der Fläche einher, was zum Verlust und zu Beeinträchtigungen der Biotopstrukturen führt. Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 zzgl. 50 % Überschreitung nach § 19 BauNVO (insgesamt 0,6) lässt eine Neuversieglung von ca. 1.633 m² und damit den Verlust von bestehenden Vegetationsstrukturen zu. Aufgrund der geringen bis mittleren ökologischen Bedeutung und dem geringen flächenmäßigen Umfang des Eingriffs wird dieser als nicht erheblich beurteilt.
Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung der Bebauungsplanänderung zu erwarten sind, gelten gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Der parallel erstellte Fachbeitrag Artenschutz („Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 „Behinderten Werkstätten Faulmert“ 3. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren (HKR, Januar 2024) kommt zu dem Ergebnis, dass die Gehölzstrukturen als Brut- oder Ruhestätte für einige Vogelarten genutzt werden könnten. Es ist eine Fällzeitbeschränkung sowie eine Beschränkung der Abrissarbeiten einzuhalten.

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden Arten zu erwarten. Die artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG werden daher nicht eintreten. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich nicht.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut „Biotope - Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt“ sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. Nr. 44 „Behinderten Werkstätten Faulmert“ 3. Änderung sind **keine erheblichen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

4.2 Schutzgut Fläche

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u.a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potentielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Schutzgebieten zu beurteilen.

Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzungen sind nicht betroffen.
Der Großteil des Plangebietes ist aufgrund der vorhandenen Bebauung als anthropogen überprägt anzusehen. Er weist bereits versiegelte und teilversiegelte Flächen auf. Das Plangebiet ist aufgrund dieser Vorbelastung in Bezug auf das Schutzgut „Fläche“ von *geringer Bedeutung*.

Insgesamt werden diese Beeinträchtigungen des Bebauungsplans in Bezug auf das Schutzgut „Fläche“ als nicht erheblich bewertet.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut „Fläche“ sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 „Behinderten Werkstätten Faulmert“ 3. Änderung sind **keine erheblichen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

4.3 Schutzgut Boden

Gemäß der Bodenkarte NRW im Maßstab 1: 50.000 befindet sich im gesamten Plangebiet der Bodentyp „Parabraunerde“ mit der Bodeneinheit L5110_L341. In der Karte der schutzwürdigen Böden NRW ist der Bodentyp als „fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit“ eingestuft.

Das Fachinformationssystems „Stoffliche Bodenbelastung“ (FIS Stobo) zeigt im Plangebiet keine Ergebnisse an.
Vorbelastungen durch Altlasten oder Altablagerungen sind nicht bekannt.
Es liegen keine Eintragungen im Altlast-Verdachtsflächen-Kataster vor.

Die anthropogene Überprägung des schutzwürdigen Bodens mit hohem Versiegelungsgrad sind als Vorbelastungen anzusehen. Insgesamt ist das Schutzgut „Boden“ in Bezug auf das Plangebiet von *geringer Bedeutung und Empfindlichkeit*.

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes werden für Stellplätze, Zufahrten und sonstige befestigte untergeordnete Nebenflächen infiltrationsfähige Oberflächenbefestigungen, z. B. breitfugige Pflaster, Ökopflaster, Schotterrasen und Rasenkammersteine, empfohlen.

Der bei den Bautätigkeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist zu sichern, fachgerecht zwischenzulagern und so weit wie nur möglich innerhalb der Eingriffsbereiche wieder zu verwenden. Dabei ist darauf zu achten, dass belastete Böden bei der Lagerung und Wiederverwendung nicht

mit unbelasteten Böden vermischt werden. Der ggf. überschüssige Bodenaushub ist fachgerecht auf einer Erddeponie zu entsorgen.

Insgesamt hat die Planung für das Schutzgut „Boden“ keine erheblichen Auswirkungen.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut „Boden“ sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 „Behinderten Werkstätten Faulmert“ 3. Änderung sind **keine erheblichen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

4.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer
Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Plangebiet, in der näheren Umgebung (80 m östlich) des Geltungsbereichs fließt der Faulmerter Bach in Richtung Norden.
Das Gebiet des BP Nr. 44 befindet sich weder innerhalb eines Überschwemmungsgebietes noch in Risikobereichen für Hochwasser niedriger bis hoher Wahrscheinlichkeit.
Insgesamt ist der Geltungsbereich in Bezug auf Oberflächengewässer von *geringer Bedeutung und Empfindlichkeit*.

Grundwasser
Der Planbereich befindet sich innerhalb des Grundwasserkörpers „Rechtsrheinisches Schiefergebirge – Wiehl“ mit einem guten chemischen als auch mengenmäßigem Zustand. Laut der Bodenkarte NRW im Maßstab 1: 50.000 gehört der Boden im Plangebiet der Grundwasserstufe 0 an, er ist also grundwasserfrei.
Es liegt hier eine *geringe Bedeutung und Empfindlichkeit* des Grundwassers gegenüber dem Vorhaben vor.

Insgesamt hat das Plangebiet eine *geringe Bedeutung und Empfindlichkeit* in Bezug auf das Teil-Schutzgut „Grundwasser“.

Unter Berücksichtigung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden. So hat die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen auf versiegelten und ebenen Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen zu erfolgen.

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes werden für Stellplätze, Zufahrten und sonstige befestigte untergeordnete Nebenflächen infiltrationsfähige Oberflächenbefestigungen, z. B. breitfugige Pflaster, Ökopflaster, Schotterrasen und Rasenkammersteine, empfohlen.

Langfristig können sich die Neuversiegelungen negativ auf den Grundwasserhaushalt und die Grundwasserneubildung auswirken. Insgesamt ist für das Schutzgut allerdings dadurch von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut „Wasser“, sowohl bezüglich des Oberflächen- als auch des Grundwassers, sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr.

44 „Behinderten Werkstätten Faulmert“ 3. Änderung sind **keine erheblichen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

4.5 Schutzgut Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft

Laut dem Fachinformationssystem Klimaanpassung des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) gehört der Planbereich dem Klimatop „Vorstadtklima“ an. Das Fachinformationssystem gibt außerdem Auskunft über die thermische Situation bzw. Ausgleichsfunktion. Für den Bereich des Plangebietes ist eine “sehr günstige thermische Situation“ und eine „mittlere thermische Ausgleichsfunktion“ angegeben. Damit hat der Geltungsbereich gemäß des Fachinformationssystem Klimaanpassung eine „mittlere Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung“ und es sind keine Maßnahmen zur Verbesserung der thermischen Situation notwendig. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Klimawandel-Vorsorgebereiches.

Bezüglich Verkehrsemissionen ist die Ortsstraße „Faulmerter Straße“, welche direkt am Plangebiet entlangführt als geringe Vorbelastung zu nennen.
Innerhalb eines Umkreises von 1.500 m um das Plangebiet wurde zum Zeitpunkt der Grundlagenermittlung für dieses Umweltprotokoll im Informationssystem „Umweltdaten vor Ort“ keine Arbeitsstätte oder Anlage als Emittent angegeben. Es wurde ebenfalls keine Anlage mit BImSchG-Genehmigung angezeigt (Zugriff am 15.01.2024).

Insgesamt ist der Planbereich in Bezug auf das Klima und die Lufthygiene von *geringer bis mittlerer ökologischer Bedeutung und Empfindlichkeit* gegenüber dem Vorhaben.

Während der Bauphase können vorübergehende Beeinträchtigungen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und Baustellenbetrieb, u. a. durch Abgase, Staub und Baulärm auftreten. Diese sind räumlich und in ihrer Intensität nicht konkret lokalisierbar. Diese potenziellen Beeinträchtigungen können durch sorgfältige Bauausführung so weit als möglich vermieden und bis unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gemindert werden.

Dem Fachinformationssystem Klimaanpassung NRW nach besitzt der Vorhabenbereich keine wichtige Ausgleichsfunktion für benachbarte Gebiete, so dass über das Lokalklima des Geltungsbereiches hinaus keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Großräumig betrachtet werden sich insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf das Klimatop des Vorstadtklimas abzeichnen.

Insgesamt werden die zu erwartenden klimatischen Beeinträchtigungen für das Plangebiet als nicht erheblich betrachtet.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 „Behinderten Werkstätten Faulmert“ 3. Änderung sind **keine erheblichen Umweltauswirkungen** für das Schutzgut „Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft“ zu erwarten.

4.6 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines Landschaftsplanes.

Bei dem Planbereich handelt es sich um teils bebaute, versiegelte Fläche, diese besteht aus Gebäuden mit angrenzenden Lager- und Parkflächen mit Zuwegung.
Der Gartenbereich ist parkähnlich mit gepflasterten Wegen und Scherrasenfläche gestaltet. Zusätzlich befindet sich Ziersträucher im Norden des Planbereiches. Insgesamt ist der Vorhabenbereich durch eine ländliche Lage geprägt. Drei Grundstücksseiten sind von Bebauung umgeben, was sich in Form von einer Straße, der Gebäude der Behindertenwerkstätte sowie einer Zufahrt mit angrenzenden Parkflächen darstellt. Richtung Westen grenzen hinter einem asphaltierten Fußweg unbebaute Flächen mit Gehölzstrukturen an.
Der Vorhabenbereich selbst hat für die Erholungsfunktion *keine Bedeutung*.

Für die beschriebenen Sichtbeziehungen gilt, dass die Einblicke in den Vorhabenbereich durch die bestehenden Nutzungen im Plangebiet und die umliegende Bebauung schon mehr oder weniger stark vorbelastet sind.
Insgesamt gesehen hat das Plangebiet sowohl in Bezug auf das Landschaftsbild als auch auf die Erholungseignung eine *geringe Bedeutung und Empfindlichkeit*.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der Aufstellung des Nr. 44 „Behinderten Werkstätten Faulmert“ 3. Änderung sind **keine erheblichen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut „Landschaft“ zu erwarten.

4.7 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und seine Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt sind mögliche Auswirkungen / Belastungen durch Lärm und Emissionen / Immissionen auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden von Bedeutung.

Das Plangebiet ist bereits durch die Gebäude der Behinderten-Werkstatt bebaut.

Es liegen durch die umgebende Bebauung bereits visuelle Vorbelastungen vor.
Insgesamt wird die Bedeutung und Empfindlichkeit des Plangebietes für die Wohnumfeld- und Erholungsfunktion als *gering bis mittel* eingeschätzt.

Innerhalb eines Umkreises von 1.500 m um das Plangebiet wurde zum Zeitpunkt der Grundlagenermittlung für dieses Umweltprotokoll im Informationssystem „Umweltdaten vor Ort“ keine Arbeitsstätte oder Anlage als Emittent angegeben. Es wurde ebenfalls keine Anlage mit BImSchG-Genehmigung angezeigt (Zugriff am 15.01.2024).
In Bezug auf die menschliche Gesundheit besteht zusammenfassend eine *geringe Bedeutung und Empfindlichkeit*.

Bei Realisierung der Planung kann es baubedingt zu zusätzlichen Belastungen durch Baustellenverkehr in Form von Geräuschemissionen, Abgasen sowie verstärkter Staubentwicklung bei anhaltend trockener Witterung kommen. Diese Beeinträchtigungen können

durch die Festlegung von Arbeitszeiten, den Einsatz geräuscharmer Maschinen und Geräte sowie bei Bedarf die Benetzung von Bauflächen mit Wasser bis unter die Erheblichkeitsschwelle minimiert werden.

Es sind aufgrund von Lärmemissionen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Insgesamt kommt es durch das Vorhaben weder in Bezug auf die Wohnumfeldfunktion noch auf die menschliche Gesundheit zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 „Behinderten Werkstätten Faulmert“ 3. Änderung sind **keine erheblichen Auswirkungen** verbunden.

4.8 Schutzgut Kulturgüter, Kulturelles Erbe, Sachgüter

Das Plangebiet liegt innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Homburger Land (KLB 22.07) der Landesplanung und hier innerhalb der Kulturlandschaft Bergisches Land.

Insgesamt gesehen hat das Plangebiet eine *geringe Bedeutung und Empfindlichkeit* für das Schutzgut „Kulturgüter / Kulturelles Erbe und Sachgüter“.

Der Großteil des Planbereichs ist schon durch Bodenbearbeitungen anthropogen vorbelastet. Es sind hier keine Kulturgüter oder sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW vorhanden bzw. bekannt. Durch das Vorhaben werden also nach jetzigem Kenntnisstand keine Kulturgüter direkt beeinträchtigt. Der Eingriff ist daher unbedenklich.

Durch die starke anthropogene Prägung des Plangebiets ist ein Vorkommen von noch unbekannten Bodendenkmälern unwahrscheinlich.
Sollten dennoch bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler entdeckt werden, ist deren Entdeckung unverzüglich der Stadt Wiehl als Untere Denkmalbehörde und dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz unverzüglich anzuzeigen. und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Zusammenfassende Beurteilung: Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 „Behinderten Werkstätten Faulmert“ 3. Änderung sind **keine erheblichen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut „Kulturgüter, Kulturelles Erbe und Sachgüter“ zu erwarten.

4.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter

den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 „Behinderten Werkstätten Faulmert“ 3. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren keine erheblichen Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter hat.

Sich kumulierende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich dieser Schutzgüter führen, sind nicht erkennbar.

Zusammenfassende Beurteilung: Es sind **keine erheblichen umweltbeeinträchtigenden Wechselwirkungen** zwischen den relevanten Schutzgütern erkennbar.

5 BERÜCKSICHTIGUNG DER ANFÄLLIGKEIT DES VORHABENS FÜR SCHWERE UNFÄLLE ODER KATASTROPHEN

Die geplante Nutzung weist eine *hohe Empfindlichkeit* gegenüber Unfällen, Störfällen und Katastrophen auf. Das gleiche gilt für die schon bestehende Nutzung.

Es befinden sich nach jetzigem Kenntnisstand in einem Umkreis von ca. 1,5 km um den Planbereich keine Nutzungen oder Anlagen, von denen schwere Unfälle, Störfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, die das „normale“ Risiko übersteigen.

Das Vorhaben selbst beinhaltet keine Nutzungen, von denen ein erhöhtes Risiko von schweren Unfällen oder Katastrophen ausgeht. Im Vergleich zur Vornutzung bleibt die Situation durch das Planvorhaben bzgl. potentieller Unfälle oder Katastrophen unverändert.

Zusammenfassende Beurteilung: Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 „Behinderten Werkstätten Faulmert“ 3. Änderung sind voraussichtlich **keine erheblichen Umweltauswirkungen** infolge von Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

6 AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN / EMISSIONEN

Innerhalb eines Umkreises von 1.500 m um das Plangebiet wurde zum Zeitpunkt der Grundlagenermittlung für dieses Umweltprotokoll im Informationssystem „Umweltdaten vor Ort“ keine Arbeitsstätte oder Anlage als Emittent angegeben. Es wurde ebenfalls keine Anlage mit BImSchG-Genehmigung angezeigt (Zugriff am 31.01.2024).

Insgesamt hat der Planbereich in Bezug auf Emissionen eine *geringe Bedeutung und Empfindlichkeit*.

Temporär wird es während der Bauphase durch zusätzlichen Verkehr zu erhöhten Emissionen kommen (Lärm, Staub, u.U. Gerüche, Abgase). Diese Beeinträchtigungen können durch die Festlegung von Arbeitszeiten, den Einsatz geräuscharmer Maschinen und Geräte sowie bei Bedarf

durch die Benetzung von Bauflächen mit Wasser bis unter die Erheblichkeitsschwelle bzw. bis auf ein „normales Risiko“ minimiert werden.

Es ist von einer geringfügigen Erhöhung von verkehrsbedingten Emissionen auszugehen, einschließlich Verkehrslärm. Dadurch sind aber keine erheblichen Beeinträchtigungen aufgrund von Lärmemissionen zu erwarten.

Das Vorhaben selbst verursacht voraussichtlich keine signifikante Erhöhung von Emissionen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten.

Zusammenfassende Beurteilung: Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 „Behinderten Werkstätten Faulmert“ 3. Änderung sind **keine erheblichen Umweltauswirkungen** durch Emissionen, Immissionen zu erwarten.

Auftragnehmer	Auftraggeber:
HKR Landschaftsarchitekten Umwelt ▪ Stadt ▪ Land Kaiserstraße 28 51545 Waldbröl	Stadt Wiehl Fachbereich 6 Stadtplanung Bahnhofstraße 1 51674 Wiehl
Aufgestellt:	Aufgestellt:
Waldbröl, den 06.. Februar 2024	Wiehl, den

Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt AK NW

7 REFERENZLISTE DER QUELLEN

HKS GERHARD KUNZE, 2024: BEGRÜNDUNG GEMÄß § 9 ABS. 8 BAUGESETZBUCH (BAUGB) ZUM Bebauungsplans Nr. 44 „Behinderten Werkstätten Faulmert“ 3. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2019: Bundesnaturschutzgesetz in der aktuell gültigen Fassung.

Verwendete Internetseiten:

Internetseite	**Abfrage-datum**
https://www.kuladig.de/Karte	30.01.2024
http://www.elwasweb.nrw.de	30.01.2024
https://www.stobo.nrw.de/	30.01.2024
https://www.klimaatlas.nrw.de/	30.01.2024
https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de	30.01.2024
https://www.uvo.nrw.de	30.01.2024